522 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V. G.P.).

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom über die Erhöhung der Geldstrafen im Verwaltungsstrafrecht (Bundes - Verwaltungsstrafenerhöhungsgesetz 1948).

Der Nationalrat hat beschlossen:

- § 1. (1) Die Obergrenzen aller ziffernmäßig bestimmten Geldstrafen (Geldbußen, Ordnungsstrafen, Ordnungsbußen u. dgl.), die für Verwaltungsübertretungen in bundesgesetzlichen oder als Bundesgesetze geltenden (§§ 2 und 5 des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung von 1929) Vorschriften angedroht sind, werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhöht:
 - a) bei Geldstrafen, die in vor dem 1. Oktober 1922 erlassenen Vorschriften angedroht sind, auf das Doppelte des durch das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1927,
 B. G. Bl. Nr. 365, über die Erhöhung der Geldstrafen im Verwaltungsstrafrecht (Bundes Verwaltungsstraferhöhungsgesetz 1928) bestimmten Schillingbetrages;
 - b) bei Geldstrafen, die in Vorschriften angedroht sind, die in der Zeit vom 1. Oktober 1922 bis zum 13. März 1938 erlassen wurden, auf das Doppelte des durch das Schillingrechnungsgesetz vom 20. Dezember 1924, B. G. Bl. Nr. 461, oder unmittelbar bestimmten Schillingbetrages;

- c) bei Geldstrafen, die in reichsrechtlichen Vorschriften für strafbare Handlungen angedroht sind, die gemäß § 2 des Gesetzes vom 29. August 1945, St. G. Bl. Nr. 148, über die vorläufige Anwendung reichsrechtlicher Strafbestimmungen (Strafanwendungsgesetz) als Verwaltungsübertretungen gelten, auf 300 S.
- (2) Die Geldstrafe nach Abs. (1) beträgt jedoch mindestens 2 S, ihre Obergrenze mindestens 300 S.
- § 2. (1) Die Bestimmungen des § 1 finden keine Anwendung auf Geldstrafsätze, die mit einem Vielfachen eines bestimmten Betrages bemessen sind.
- (2) Vorschriften, wonach eine Geldstrafe bei bestimmten erschwerenden Umständen zu verdoppeln ist, werden durch die Bestimmung des § 1 nicht berührt.
- (3) Wenn eine Tat mit einer Geldstrafe bedroht ist, die sowohl vom Gericht als auch von einer Verwaltungsbehörde verhängt werden kann, so findet der für die gerichtliche Strafe geltende Strafsatz auch bei der Bemessung der Verwaltungsstrafe Anwendung.
- § 3. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am
- (2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundeskanzleramt im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Die Obergrenzen der in verschiedenen Rechtsvorschriften für Verwaltungsübertretungen angedrohten Geldstrafen wurden zuletzt durch das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1927, B. G. Bl. Nr. 365 (Bundes-Verwaltungsstraferhöhungsgesetz 1928), dem Geldwerte angepaßt. Seither sind aber

zwei Währungsänderungen durchgeführt worden. Die Verordnung über die Einführung der Reichsmarkwährung im Lande Osterreich vom 17. März 1938, R. G. Bl. I S. 253, hat für den Übergang von der Schilling- auf die Reichsmarkwährung einen Umrechnungsschlüssel von 1 Reichsmark =

1 Schilling 50 Groschen festgesetzt; das Schillinggesetz vom 30. November 1945, St. G. Bl. Nr. 231, hat die Umrechnung der Reichsmarkbeträge in Schillingbeträge im Verhältnis 1 Reichsmark = 1 Schilling angeordnet. Die Obergrenzen der für Verwaltungsübertretungen angedrohten Geldstrafen sind also, soweit sie durch die Verordnung über die Einführung der Reichsmarkwährung im Lande Osterreich vom 17. März 1938 berührt wurden, ziffernmäßig um ein Drittel niedriger als früher. Dazu kommt noch die eingetretene Verminderung der Kaufkraft des Geldes. Die gegenwäntigen Obergrenzen der Geldstrafen entsprechen somit nicht mehr den wirtschaftlichen Verhältnissen.

Für den Bereich des von den Gerichten anzuwendenden Strafrechts hat bereits das Bundesgesetz vom 22. Oktober 1947, B. G. Bl. Nr. 243 (II. Strafgesetznovelle 1947), die Wertgrenzen und Geldstrafen derart erhöht, daß die unmittelbar oder auf Grund des Schillingrechnungsgesetzes vom 20. Dezember 1924, B. G. Bl. Nr. 461, auf Schilling lautenden Beträge verdoppelt wurden. Eine entsprechende Maßnahme ist auch für den Bereich des Verwaltungsstrafrechtes geboten.

Der vorliegende Entwurf eines Bundes-Verwaltungsstrafenerhöhungsgesetzes 1948 lehnt sich daher an die in der II. Strafgesetznovelle 1947 getroffene Regelung an und schlägt gleichfalls die Verdoppelung der Obergrenzen aller vor dem 1. Mai 1945 (Wirksamwerden der Bundesverfassung 1929) erlassenen Geldstrafen vor. Mit Rücksicht auf die in den Artikeln 10 und 11 des Bundes-Verfassungsgesetzes getroffene Kompetenzverteilung bezieht sich der Entwurf aber nur auf Strafvorschriften, die entweder in Bundesgesetzen oder in solchen österreichischen oder deutschen Reichsgesetzen oder in österreichischen Staatsgesetzen oder Landesgesetzen, die im Sinne der §§ 2 und 5 des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung von 1929 als Bundesgesetze gelten, enthalten sind.

Durch das Bundesgesetz vom 17. September 1927, B. G. Bl. Nr. 365 (Bundes-Verwaltungsstraferhöhungsgesetz 1928), wurden die Geldstrafen - abgesehen von einigen heute zum Teil überholten Sonderregelungen - für alle bis zum 30. September 1922 erlassenen Strafvorschriften um ein bestimmtes Vielfaches des Kronenbetrages erhöht, wobei der errechnete Betrag in Schilling auszudrücken war. Kronenbeträge in Strafbestimmungen, die nach dem 30. September 1922 erlassen wurden, waren auf Grund des Schillingrechnungsgesetzes vom 20. Dezember 1924, B. G. Bl. Nr. 461, m.t dem entsprechenden Schillingbetrage auszuwerfen, ohne daß außerdem noch eine Erhöhung der Ansätze einzutreten hatte. Die Strafsätze für Verwaltungsübertretungen Rechtsvorschriften, die bis zum 13. März 1938 strafgesetz].

erlassen wurden, lauteten unmittelbar auf Schilling.

Diese Rechtslage gibt die Möglichkeit, bei der vorgeschlagenen Neuregelung einheitlich von Schillingbeträgen auszugehen. Da nach dem Entwurf die alten Schillingbeträge unmittelbar in Neuschillingbeträge umzurechnen sind, bleibt die durch die Einführung der Reichsmarkwährung eingetretene Wertverminderung des Schillings außer Betracht. Während die Geldstrafen rechnungsmäßig verdoppelt werden, beträgt die Erhöhung wertmäßig das Dreifache des Grundbetrages.

Der Entwurf teilt die für Verwaltungsübertretungen angedrohten Geldstrafen in drei Gruppen ein. Die erste Gruppe umfaßt die in § 1, Abs. (1), lit. a, genannten Geldstrafen, die zweite Gruppe die in Abs. (1), lit. b, dieses Paragraphen genannten Geldstrafen. Sie sind in vor dem 13. März 1938 erlassenen Strafvorschriften enthalten; die Strafsätze lauten entweder auf Grund des Schillingrechnungsgesetzes vom 20. Dezember 1924, B.G.Bl. Nr. 461, oder auf Grund des Bundes-Verwaltungsstraferhöhungsgesetzes 1928, B. G. Bl. Nr. 365/1927, oder unmittelbar auf einen bestimmten Schillingbetrag, der nunmehr verdoppelt wird. Die nach dem 13. März 1938 erlassenen Gesetze kannten nur auf Reichsmark lautende Strafdrohungen. Sie gehören der dritten Gruppe an. Strafbare Handlungen, die in einem deutschen Gesetz enthalten sind, gelten gemäß § 2 des Gesetzes vom 29. August 1945, St. G. Bl. Nr. 148 (Strafanwendungsgesetz), dann als Verwaltungsübertretungen, wenn sie bloß mit Haft oder mit einer Geldstrafe bis zum Höchstbetrage von 150 RM bedroht sind. Diesen hier genannten Höchstbetrag hat die H. Strafgesetznovelle 1947 auf das Doppelte erhöht. Daher muß auch, wie § 1, Abs. (1), lit. c, des Entwurfes vorsieht, die Geldstrafe für diese strafbaren Handlungen auf 300 S erhöht werden. In Übereinstimmung mit dieser Regelung ist die Obergrenze der Geldstrafe mit mindestens 300 S festzulegen.

Für Strafdrohungen in gesetzlichen Vorschriften, die nach dem 1. Mai 1945 erlassen wurden, besteht kein Bedürfnis nach einer Erhöhung der Strafsätze, da diese ausreichend bemessen wurden.

Da das allgemeine Strafrecht eine geringste Geldstrafe kennt, empfiehlt sich auch die Festsetzung einer solchen für das Verwaltungsstrafrecht. Diese wird mit Rücksicht auf das im Verwaltungsstrafgesetz vorgesehene Organmandat mit 2 S festgesetzt.

Übergangsbestimmungen sind nicht erforderlich, weil strengere Strafgesetze grundsätzlich nicht zurückwirken [Art. IX, Kundmachungspatent zum Strafgesetz und § 1, Abs. (2), Verwaltungsstrafgesetz].